

Übersicht über Kursdauer der Schulungen

Schulungsgruppe	Art der Arbeitsstelle	Ort der Arbeitsstelle								
		alle Straßen			innerörtliche Straßen, Landstraßen			Autobahnen		
		[min]	[h]	[d]	[min]	[h]	[d]	[min]	[h]	[d]
Anordnende Behörde (A)	von längerer Dauer	645	12,9	2	425	8,5	1	425	8,5	1
	von kürzerer Dauer	-	-	-	320	6,4	1	350	7,0	1
Auftraggeber (B, C)	von längerer Dauer	910	18,2	3	730	14,6	2	730	18,6	2
	von kürzerer Dauer	325	6,5	1	265	5,3	1	265	5,3	1
Auftragnehmer (D)	von längerer Dauer	1020	20,4	3	810	16,2	2	810	16,2	2
	von kürzerer Dauer	645	12,9	2	585	11,7	2	585	11,7	2
Verantwortliche (E)	alle Arten	660	13,2	2	-	-	-	-	-	-
	von längerer Dauer	570	11,4	2	345	6,9	1	345	6,9	1
	von kürzerer Dauer	300	6	1	280	5,6	1	280	5,6	1
Verkehrsabsicherungsunternehmer (D, E)	alle Arten	1380	27,6	5	-	-	-	-	-	-
Zusatz Schutzeinrichtungen (F)	alle Arten	105	2,1	0,3	-	-	-	-	-	-

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
S 28/38.59.00/5 HE 99

Bonn, den 16. August 2000

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1999³⁾

Sachgebiet 7.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen

und

Ergänzender Erlass zum MVAS vom 16. Oktober 2000

S 28/38.59.00/64 Va 00

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: **Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)**

Neben dem Angebot sollte vom Bieter auch ein Nachweis von Eignung und Qualifikation des für die Sicherung der Arbeitsstellen Verantwortlichen verlangt werden. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS. Der im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 zur ZTV-SA alternativ genannte „Nachweis über Erfahrungen auf Grund ausgeführter Verkehrssicherungsarbeiten bei Bauarbeiten unter Verkehr“ ist nicht mehr ausreichend.

Die bis Ende 2000 durchgeführten eintägigen Seminare werden übergangsweise anerkannt. Ab dem 1. Januar 2002 ist jedoch nur noch ein Nachweis über zwei absolvierte Schultage anerkennen, sofern dies für das Tätigkeitsfeld gemäß dem MVAS erforderlich ist.

Beim Aufstellen der Verdingungsunterlagen ist ab dem 1. Januar 2001 bei allen im Bundesfernstraßenbau in Frage

kommenden Fällen in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Abschnitt II folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)“ ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.“

Mehrfertigungen des MVAS 99 sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, zu beziehen.

³⁾ Veröffentlicht im VEBI, 1999, II, 21, S. 694 ✓